Ordnung zur staatlichen Anerkennung (OsA) im berufsbegleitenden Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online)

Das Präsidium der Hochschule Emden/Leer hat am 17.10.2025 folgende Ordnung beschlossen und durch Verkündungsblatt Nr. 162/2025 am 09.12.2025 veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Art und Umfang der Berufspraktischen Studien 2
§ 3 Ziele der Berufspraktischen Studien 2
§ 4 Praxisbeauftragte, Praxisreferat, Praxiskommission 3
§ 5 Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen 3
§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen 3
§ 7 Kolloquium 4
§ 8 Berufspraktische Studien im Ausland 4
§ 9 Staatliche Anerkennung 4
Anlage 1 Vereinbarung für die praktische Studienzeit 5
Anlage 2 Ausbildungsplan 7
Anlage 3 Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit (700 Stunden) 9

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung zur staatlichen Anerkennung im Online-Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online) des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer regelt auf Grundlage von § 3 Absatz 3 des besonderen Teils der Bachelorprüfungsordnung Ziele, Inhalte, Organisation und Durchführung der Berufspraktischen Studien, welche der Erlangung der staatlichen Anerkennung dienen.

(2) Sie beruht auf der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO v. 17.05.2017., Nds. GVBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.03.2018, Nds. GVBl. S. 42).

§ 2 Art und Umfang der Berufspraktischen Studien

(1) Der Online-Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online) beinhaltet das Modul Berufspraktische Studien zur Erlangung der staatlichen Anerkennung gemäß SozHeilKindVO v. 17.05.2017., Nds. GVBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.03.2018, Nds. GVBl. S. 42.

(2) Die Berufspraktischen Studien bestehen aus einer praktischen Studienzeit und den zugehörigen Begleitveranstaltungen.

(3) Die praktische Studienzeit umfasst in der Regel 700 Stunden. Die praktische Studienzeit kann an höchstens zwei geeigneten Einrichtungen absolviert werden. Diese können auch in Teilzeit erbracht werden. Die Berufspraktischen Studien werden mit einer unbenoteten Hochschulprüfung (Kolloquium) abgeschlossen. Die Berufspraktischen Studien (berufspraktische Tätigkeiten und Begleitveranstaltungen) entsprechen 30 Kreditpunkten.

(4) Die Studierenden nehmen während der gesamten Berufspraktischen Studien an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen teil.

§ 3 Ziele der Berufspraktischen Studien

Die Berufspraktischen Studien sollen die Studierenden befähigen, unter Einbezug der bisher im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Erfassen und Reflektieren der Bedeutung normativer und gesetzlicher Vorgaben, die Einflüsse auf das Handeln in der Sozialen Arbeit haben.
2. Verwaltungsziele und –regeln praktisch kennen lernen und anwenden, insbesondere auch Verwaltungstechniken, Finanzierungsfragen, arbeitsrechtliche und trägerinterne Vorschriften sowie Möglichkeiten materieller Hilfen.
3. Konzeptionsentwicklung für Problemlösungen und deren praktische Umsetzung.
4. Teamarbeit und Koordination, Kooperation und Vernetzung innerhalb und außerhalb des Trägers der Sozialen Arbeit.
5. Erfassen und Analyse der Problematik und der Bedürfnissituation spezifischer Zielgruppen.
6. Reflexion des eigenen fachlichen Handelns und Evaluation der Arbeitsergebnisse.
7. Förderung bürgerschaftlichen Engagements: Gewinnung und Zusammenarbeit mit freiwilligen Helfern und Initialisierung von Selbsthilfe.

§ 4 Praxisbeauftragte, Praxisreferat, Praxiskommission

Für die generelle Organisation der Berufspraktische Studien und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Fachbereich Praxisbeauftragte benannt.
Das Praxisreferat des Fachbereichs unterstützt die unterschiedlichen Praxisphasen im Fachbereich inhaltlich, organisatorisch und administrativ. Es nimmt sich insbesondere der Anliegen der Praxis an und vermittelt diese an die zuständigen Personen weiter.
Die Praxiskommission (PraxK) des Fachbereiches ist eine vom Fachbereichsrat nach Grundordnung regelmäßig gewählte Fachkommission zu allen Praxisthemen und hat folgende Aufgaben:

1. auf die Einhaltung der Ordnung für Berufspraktische Studien zu achten,
2. die der Kommission in dieser Ordnung zugewiesenen Entscheidungen zu treffen und
3. Termine festzulegen, sowie Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.

§ 5 Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen

(1) **Geeignete Praxisstelle:** Dies sind Einrichtungen der Praxis der sozialen Arbeit in öffentlicher, freier oder privater Trägerschaft. Die Praxisstellen bieten die Möglichkeit, sozialarbeiterische/sozialpädagogische Aufgaben zu erfüllen, sowie die Lernziele gemäß § 3 zu verwirklichen.

(2) **Qualifizierte Praxisanleitung:** Mit der Praxisanleitung soll beauftragt werden, wer durch bisherige Berufserfahrungen in besonderer Weise für die Praxisanleitung befähigt ist und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge besitzt. In begründeten Fällen können für Fachkräfte, die über eine mehrjährige Berufspraxis in einem Arbeitsfeld der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik verfügen, Ausnahmen von dieser Ausbildungsvoraussetzung zugelassen werden, wenn eine einschlägige abgeschlossene Hochschulausbildung vorliegt.

(3) Vor Beginn der Berufspraktischen Studien muss eine Anerkennung der Praxisstelle durch die Praxisbeauftragten des Studiengangs erfolgen. Voraussetzungen für die Anerkennung der Praxisstelle sind die Vorlage:
   1. eines Nachweises über die sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Tätigkeitsmerkmale des Praxisfeldes, insbesondere hinsichtlich der Lernziele gemäß § 3;
   2. eines Nachweises über die Qualifikation der Praxisanleitung.

(4) **Vereinbarung über die praktische Studienzeit („Praktikumsvertrag"):** Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit dem Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer vor Beginn der Berufspraktischen Studien eine Vereinbarung über die Berufspraktische Tätigkeit ab (Anlage 1). Diese Vereinbarung muss den Praxisbeauftragten des Studiengangs in der Regel vier Wochen vor Beginn der Berufspraktischen Studien vorliegen.

(5) **Ausbildungsplan:** Die praktische Studienzeit ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen, der Ziele, Inhalte und Verlauf regelt (Anlage 2). Der Ausbildungsplan ist Bestandteil der Vereinbarung und wird zwischen der Praxisanleitung und dem:der Studierenden vereinbart. Er muss den Praxisbeauftragten spätestens vier Wochen nach Beginn der Berufspraktischen Studien vorgelegt werden.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Die Studierenden nehmen in den Präsenzblöcken regelmäßig an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen teil.

(2) In den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgen eine Reflexion der praktischen Erfahrungen sowie eine Theorie-Praxis-Verknüpfung, diese dienen insbesondere der Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit.

(3) Die Studierenden erstellen eine Dokumentation zur Reflexion der praktischen Studienzeit.

§ 7 Kolloquium

(1) Das Modul Berufspraktische Studien schließt mit einer Hochschulprüfung, dem Kolloquium ab.
(2) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die:der Studierende befähigt ist, die im Studium erworbenen Kenntnisse sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in der Praxis der sozialen Dienste öffentlicher und freier Träger anzuwenden. Wird die Befähigung nicht festgestellt, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Eine erneute Zulassung kann von angemessenen Auflagen abhängig gemacht werden. Das Kolloquium soll spätestens drei Jahre nach Beendigung der Berufspraktischen Studien abgeschlossen sein.
(3) Die Zulassung zum Kolloquium setzt die ordnungsgemäße Beendigung der praktischen Studienzeit, die regelmäßige Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie die Abgabe der Dokumentation (§ 6) voraus.
(4) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung in der Regel mit nicht mehr als drei Studierenden durchgeführt und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8 Berufspraktische Studien im Ausland

(1) Der Fachbereich unterstützt die Ableistung von praktischen Studienzeiten im Ausland.
(2) Teile praktischer Studienzeiten können im Ausland absolviert werden, wenn die Praxisstelle den Anforderungen des § 5 Absatz 1 bis 3 dieser Ordnung entspricht.
(3) Die Organisation praktischer Studienzeiten im Ausland, die Praxisbegleitung (§ 6), die Anerkennung der Praxisstellen (§ 5 Absatz 1 bis 3), die Ausgestaltung der schriftlichen Vereinbarung (§ 5 Absatz 4) und die Erstellung eines Ausbildungsplanes (§ 5 Absatz 5) können in Kooperation mit einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt werden.
(4) Äquivalenzregelungen von Partnerhochschulen werden berücksichtigt.
(5) Die Ableistung praktischen Studienzeiten im Ausland soll spätestens sechs Monate vor Beginn beantragt werden.

§ 9 Staatliche Anerkennung

(1) Die Berufspraktischen Studien werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:
    1. Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studienzeit (Anlage 3).
    2. Vorlage eines Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (gemäß § 6).
    3. Vorlage des Nachweises des bestandenen Kolloquiums (gemäß § 7).
(2) Bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen erhalten die Studierenden eine Urkunde über die staatliche Anerkennung (§ 3 Absatz 3 Teil B der Prüfungsordnung).

Anlage 1 Vereinbarung für die praktische Studienzeit

Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
Hochschule Emden/Leer • Constantiaplatz 4 • 26723 Emden

Berufsbegleitender Studiengang Soziale Arbeit (BASA-online) an der Hochschule Emden/Leer

Vereinbarung für die praktische Studienzeit

zwischen

_____
Einrichtung, Träger

_____
vertreten durch Frau/Herrn

_____
Anschrift, Telefon/Fax, Email

nachfolgend **Praxisstelle** genannt

und

_____
der:dem Studierenden der HS Emden/Leer

_____
geboren am in

_____
wohnhaft in

im folgenden **Studierende:r** genannt wird im

Einvernehmen mit der

Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
–Constantiaplatz 4, 26723 Emden

für die Zeit vom_____bis_____

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von_____Stunden

gemäß der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO v. 17.05.2017., Nds. GVBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.03.2018, Nds. GVBl. S. 42) folgende Vereinbarung geschlossen:

In der Einrichtung:

_____
Name / Unternehmensform

vertreten durch Frau/Herrn

Anschrift, Telefon/Fax, Email

absolviert der:die Studierende seine praktische Studienzeit, gemäß einem mit allen Akteuren individuell verfassten Ausbildungsplan.

Die **Praxisanleitung** seitens der Einrichtung übernimmt:

Anleiter:in

akademischer Abschluss; Funktion in der Einrichtung

Berufstätig nach akademischem Abschluss seit:

in Jahren, oder mit <

Telefon, Email

Vertraglich festgelegte Rechte und Pflichten aus bestehendem Arbeitsvertrag, insbesondere hinsichtlich Datenschutz, Aufsichtspflicht und Verschwiegenheitsverpflichtungen bleiben unberührt.

Mit ihrer Unterschrift erklären die Unterzeichner: Mit dem beiliegenden Ausbildungsplan und der Anleitung sind wir einverstanden. Diese Vereinbarung bestimmt sich nach den Vorschriften der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO v. 17.05.2017., Nds. GVBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.03.2018, Nds. GVBl. S. 42).

Ort, Datum | Unterschrift Träger/Einrichtung mit Stempel

Ort, Datum | Unterschrift Anleiter:in

Ort, Datum | Unterschrift Studierende:r

Für die Hochschule genehmigt durch:

Name der:des Praxisbeauftragten | Ort, Datum | Unterschrift

Anlage 2 Ausbildungsplan

Berufsbegleitender Studiengang Soziale Arbeit (BASA-online) an der Hochschule Emden/Leer

Ausbildungsplan

Der individuelle, schriftlich verfasste Ausbildungsplan ist Bestandteil der Vereinbarung und stellt eine wichtige Voraussetzung für planvolle und lernintensive Berufspraktische Studien dar.
Er wird gemeinsam von Praxisanleiter:in und Studierender:m erstellt und soll unmittelbar nach Beginn (spätestens nach jedoch vier Wochen) der praktischen Studienzeit dem:der Praxisbeauftragten zur Genehmigung vorgelegt werden.
Der individuelle Ausbildungsplan orientiert sich an den Rahmenbedingungen, Besonderheiten und Möglichkeiten der Praxisstelle und an den in der Ordnung zur staatlichen Anerkennung (OsA) im berufsbegleitenden Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-online) angegebenen Zielen (vgl. § 3).
Er stellt die Lernziele und Inhalte des jeweiligen Berufspraktischen Studienanteils dar und nennt die Methoden und Vorgehensweisen, mit denen diese erreicht werden sollen. Regelmäßige Einschätzungen der anleitenden Fachkraft zum Ausbildungsstand des Studierenden erfordern klare Ausbildungsziele.

Inhalte des Ausbildungsplans:

- Handlungsfeld, fachliches Profil (grundlegende Ziele und Aufgaben) der Ausbildungseinrichtung
- Darstellung der allgemeinen Aufgaben
- Formen und zeitliche Strukturierung der Anleitung,
- Darstellung der Aufgaben für die beiden grundlegenden Bereiche
    - Handeln mit Adressat:innen sowie
    - administrative Tätigkeiten
- Klärung des Rollenverständnisses zwischen Studierender:m und Anleiter:in Lernziele und Lerninhalte
- Mitgestaltungsmöglichkeiten des:der Studierenden bei der Ausgestaltung der praktischen Studienzeit.

Der Ausbildungsplan sollte während der praktischen Studienzeit diskutiert und reflektiert werden. Ggf. kann dieser nach gemeinsamer Absprache angepasst werden.
Zur Erstellung des individuellen Praxisstudienplans schlagen wir folgende Checkliste vor, die als Strukturierungshilfe für Praxisanleitungen und Studierende dienen kann.

Die Spezifika der jeweiligen Praxisstelle sollen dabei berücksichtigt werden:

Grundlagen zur Erstellung des individuellen Praxisstudienplans

1. Bezeichnung und Adresse der Praxisstelle, Trägers der Einrichtung

2. Benennung von Praxisanleiter:in (einschl. Berufsbezeichnung) und Studierender:m, die den individuellen Praxisstudienplan vereinbaren

3. Zeitraum der praktischen Studienzeit

4. Kurze Beschreibung der Praxisstelle

    - Leitbilder, Leitziele, Arbeitskonzepte
    - Organisationsstruktur
    - Zielgruppen
    - Arbeitsformen
    - Multidisziplinarität in der Einrichtung (Stellenprofile)

5. Arbeitsbereiche und damit verbundene allgemeine Lernziele des:der Studierenden

6. Konkrete Aufgabenübertragung und damit verbundene besondere Lernziele (u.U. zeitliche Strukturierung)

7. Praxisanleitung – fachliche Begleitung

    - Festlegung der Anleitungstermine/-vereinbarungen
    - Grundlagen der Praxisanleitung
    - Gestaltung des Berichtes über das Praktische Studiensemester
    - Erstellung der Beurteilung des:der Studierenden

8. Regelung der individuellen Studienzeiten (z.B. Freistellung/Bildungsurlaub/Dienstreiseregelungen für Begleitveranstaltungen an der Hochschule Emden/Leer)

9. Individuelle Vereinbarungen

Anlage 3 Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit (700 Stunden)

Berufsbegleitender Studiengang Soziale Arbeit (BASA-online) an der Hochschule Emden/Leer

Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit (700 Stunden)

Der:Die Studierende
.....
der Hochschule Emden/Leer

hat in der Praxisstelle
.....
.

.....

.....

in der Zeit vom ..... bis.....

berufspraktische Tätigkeiten

abgeleistet.

Fehlzeiten
.....
von – bis / ggf. Grund des Fehlens

Die berufspraktischen Tätigkeiten wurden erfolgreich absolviert.

.....	…….....
Datum/Stempel/Unterschrift Praxisanleiter:in	**zur Kenntnis genommen Studierende**